

Mail:

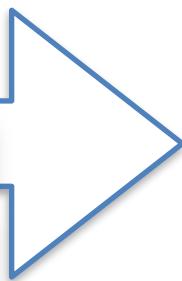
przemek.stefanski@jura-rep.de



15. Kurseinheit Nichtvermögensdelikte Przemek Stefanski

Woche 1-15

NVD



Wiederholung

- Was versteht man unter a.l.i.c.?
- Welche Ansichten werden zur a.l.i.c. vertreten?
- Wie ist der Aufbau bei der a.l.i.c.?
- Ab welchem BAK ist man im Rausch iSv §323a?
- Welche BAK-Grenzen gibt es allgemein?

15. Kurseinheit

NVD



Straftaten gegen die Verwaltung

Vollzugstätigkeit

§§113, 114

(§§120 ff)

Amtsgewahrsam/
Verfügungsrechte

(§133)

(§136)

Staatliche Autorität

(§132)

(§132a)

Vertrauen in die korrekte
Amtsführung

(§§331 ff)

(§§352-358)

Schema §113

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Amtsträger o. Soldat der BW (o. Person nach §115)
 - b. Zur Vollstreckung berufene Person
 - c. Widerstand mit Gewalt leisten oder mit Gewalt drohen **bei Vornahme einer solchen Handlung**
2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)
3. Tatbestandsannex (Rechtmäßigkeit nach §113 III)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung (§113 II / IV)

Schema §114

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Amtsträger - Soldat - (Person nach §115)
 - b. Zur Vollstreckung berufen
 - c. Tälicher Angriff **bei einer (bloßen)** Diensthandlung
2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)
3. Tatbestandsannex (Rechtmäßigkeit nach §114 III)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung (§114 II / III)

Fall 17: Man kann sich ja nicht alles gefallen lassen

Tatkomplex 1: Die Ereignisse in A's Wohnung (Strafbarkeit A)

A. Gem. §113 I, indem er den G an der Vollstreckung hinderte und einschüchterte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Amtsträger

(+), ein Gerichtsvollzieher ist ein Amtsträger

b. Zur Vollstreckung berufen

(+), s.o. (§§753 ff, 808 ff ZPO)

c. Tathandlung

Widerstand mit Gewalt o. Drohung mit Gewalt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Tathandlung

Gewalt (-), da Nachttisch schon verschlossen war und somit kein *aktiver* Widerstand

Drohung (-), da keine Drohung mit Gewalt
Außerdem kein Bezug zur Diensthandlung

d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §240 I, II durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Nötigungshandlung

Grds: Gewalt oder Drohung mit empf. Übel

Hier: Diffamierung in der Öffentlichkeit (GV = Pädophiler) stellt ein empfindliches Übel dar, auf das A vorgibt Einfluss zu haben

Ergo: Eine Nötigungshandlung liegt vor

b. Nötigungserfolg

(+), G verlässt dadurch die Wohnung

c. Nötigungsspezifischer Zusammenhang

(+), da er dies aufgrund der Drohung tut

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
- d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand
- (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich
3. Zwischenergebnis

II. Rechtswidrigkeit

(+), da das Urteil Recht setzt (somit die „Verteidigung“ dagegen verwerflich)

III. Schuld

§17 (-), da auf jeden Fall vermeidbar

IV. Verhältnis zu §113

IV. Verhältnis zu §113

P: Situation des §113

Es handelt sich um eine Situation des §113 (es wird eine Vollstreckungshandlung erschwert), jedoch liegt keine Gewalt, sondern „nur“ eine Drohung vor

Wie dies zu lösen ist, ist umstritten!

- Nach eA muss §240 anwendbar sein (sonst große Strafbarkeitslücke, wenn Beamten mit einem empf. Übel gedroht werden kann), jedoch müssen §113 III, IV analog anwendbar sein (Schutz des Täters)
- Nach aA herrscht eine generelle Sperrwirkung, da der Gesetzgeber offensichtlich nur Gewalt gegen Beamte bestrafen wollte (Drohung würde über die Hintertür bestraft)

V. Verhältnis zu §113

Letzterer Ansicht ist zu folgen; der Gesetzgeber wollte offensichtlich diesen Sachverhalt abschließend regeln, indem er die Gewalt im Wortlaut deutlich hervorhob und auf die Drohung mit einem empfindlichen Übel nicht einging

VI. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

C. Gem. §185 durch dieselbe Handlung?

(-), da noch kein Ehrangriff

D. Endergebnis

A ist straffrei

Fall 17: Man kann sich ja nicht alles gefallen lassen

Tatkomplex 2: Das Verhalten bei Festnahme (Strafbarkeit A)

A. Gem. §114 I, indem er sich bei der Festnahme wehrte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Amtsträger

(+); ein Polizist ist ein Amtsträger

b. Zur Vollstreckung berufen

(+), s.o.

c. Tathandlung

(+), wenn ein tödlicher Angriff bei Vornahme einer Diensthandlung vorliegt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Tathandlung

Hier: (+), da die Handlung unmittelbar auf den Körper abzielt; Diensthandlung: §127 II StPO

d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Tatbestandsannex

Die Diensthandlung muss rechtmäßig sein, §114 III iVm §113 III

P: A ist unschuldig

I. Tatbestand

3. Tatbestandsannex

P: A ist unschuldig

Welcher Maßstab gilt für die Diensthandlung?

Das ist umstritten!

e.A.

H.M.

Es gilt ein materieller Maßstab, denn:

- Einheit der Rechtsordnung
- Schutz des Bürgers vor unrechtmäßigem Verwaltungshandeln

Es gilt ein formeller Maßstab, denn:

- Telos: Schutz der Vollstreckungsbeamten
- Handlungsfähigkeit der Verwaltung (Subsumtion in Eilfall nicht möglich)

I. Tatbestand

3. Tatbestandsannex

P: A ist unschuldig

Welcher Maßstab gilt für die Diensthandlung?

Das ist umstritten!

Der **formelle Maßstab** ist überzeugender, da sonst das Ermittlungsverfahren lahm gelegt würde

Hier: Vor der Festnahme wurde der Grund der Festnahme nicht eröffnet

Ergo: Die Diensthandlung war nicht rechtmäßig, da es im Rechtsstaat wesentlich ist (Art. 20 III GG), dass man über den Grund der Verfolgung aufgeklärt wird

Drei Voraussetzungen:

- Zuständigkeit
- Kein wesentlicher Verfahrensfehler
- Pflichtgemäßes Ermessen

I. Tatbestand

4. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §113 I durch dieselbe Handlung?

(-), s.o.

C. Gem. §§240 I, III, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

(-), da Sperrwirkung

D. Gem. §§223 I, II, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

(-), da kein Vorsatz hinsichtlich des Körperverletzungserfolgs

E. Ergebnis

A ist straffrei

Fall 17: Man kann sich ja nicht alles gefallen lassen

Tatkomplex 3: Das Werfen der Dietriche (Strafbarkeit A)

A. Gem. §114 I, indem er die Dietriche auf Beamte warf?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Amtsträger

(+); ein Polizist ist ein Amtsträger

b. Zur Vollstreckung berufen

(+), s.o.

c. Tathandlung

(+), wenn ein tödlicher Angriff bei Vornahme Diensthandlung vorliegt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Tathandlung

Diensthandlung: §81b StPO

Der Wurf ist ein tätlicher Angriff

d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Tatbestandsannex

Rechtmäßigkeit von §81b StPO

(+), da formell rechtmäßig (unmittelbarer Zwang ist von der Norm umfasst; Androhung sogar erfolgt)

I. Tatbestand

4. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Irrtum über Rechtmäßigkeit der Diensthandlung?

Irrelevant, da vermeidbar (§114 III iVm §113 IV)

IV. Strafzumessung

(+), da der Bund mit Dietrichen zumindest ein gefährliches Werkzeug darstellt (Waffe eher (-))

V. Ergebnis

A macht sich gem. §114 I, II iVm §113 II Nr. 1 strafbar

B. Gem. §113 I durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück (a.A.: Tateinheit, da §113 die Vollstreckung selbst und §114 die Beamten schützt)

C. Gem. §240 I, II, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

(+), wird jedoch von §114 verdrängt

D. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5 durch dieselbe Handlung?

(+), da zumindest körperliche Misshandlung (bzgl. Nr. 5 a.A. vertretbar)

E. Endergebnis

A macht sich gem. §114 I, II iVm §113 II Nr. 1 und §§223 I, 224 I Nr. 2 strafbar. Beides wurde durch dieselbe Handlung begangen; aus einem Klarstellungsinteresse steht beides in Tateinheit zueinander

Fall 17: Man kann sich ja nicht alles gefallen lassen

Tatkomplex 4: Mitnahme der Gegenstände (Strafbarkeit A)

A. Gem. §242 I, indem er die Gegenstände mitnahm?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

(-), wenn es um den Bund geht

(+), wenn es um das Formular geht (A ist nicht Alleineigentümer; herrenlos ist es auch nicht)

b. Wegnahme

(+), da Gewahrsam durch Bruch und ohne Einverständnis neu begründet wurde

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich, jedoch hatte er keine Zueignungsabsicht, da er das Formular nicht behalten wollte (Aneignungsabsicht fehlt)

Ergo: Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §274 I Nr. 1, indem er das Formular beseitigte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Urkunde, die dem Täter nicht gehört (+); das Formular gehört A auch nicht iSd §274

- b. Vernichten

- (+), indem A es ins Feuer schmiss

- c. Zwischenergebnis

- Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+), aber keine Nachteilszufügungsabsicht; der staatliche Sanktionsanspruch ist nicht schutzwürdig (nemo-tenetur)

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

A macht sich nicht strafbar

C. Gem. §133 I Var. 1 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Bewegliche Sache in dienstl. Verwahrung

(+), Bund und Formular

b. Entzug

(+), da A die Gegenstände entnahm

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
- c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand
- (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich
3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §133 I strafbar

D. Gem. §136 I durch dieselbe Handlung?

(+); A entzog die beschlagnahmten Gegenstände der Verstrickung (§§94 ff StPO)

Die Verstrickung war zudem rechtmäßig

E. Gem. §303 I durch dieselbe Handlung?

(+), da das Formular zerstört wurde

F. Endergebnis

§114 I, II iVm §113 II Nr. 1 und §§223 I, 224 I Nr. 2 wurden durch dieselbe Handlung verwirklicht; bei §133 I und §136 I ist dies auch der Fall, sodass jeweils Tateinheit herrscht (§52 I). Zwischen den beiden Verhaltensweisen herrscht Tatmehrheit (§53 I).



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**